

**Unterricht/ oder Ankündigung/ Welcher gestalt jetzo in diesem 1626. Jahr/ der/
von einem Ehrbarn Hochweisen Rathe der Stadt Rostock/ und den Ehrliebenden
hundert Männern/ wegen der gantzen Gemeine/ eingewilligter Halbhunderster
Pfenning entrichtet und erlegt werden soll**

[Rostock]: Ferber, 1626

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn729969754>

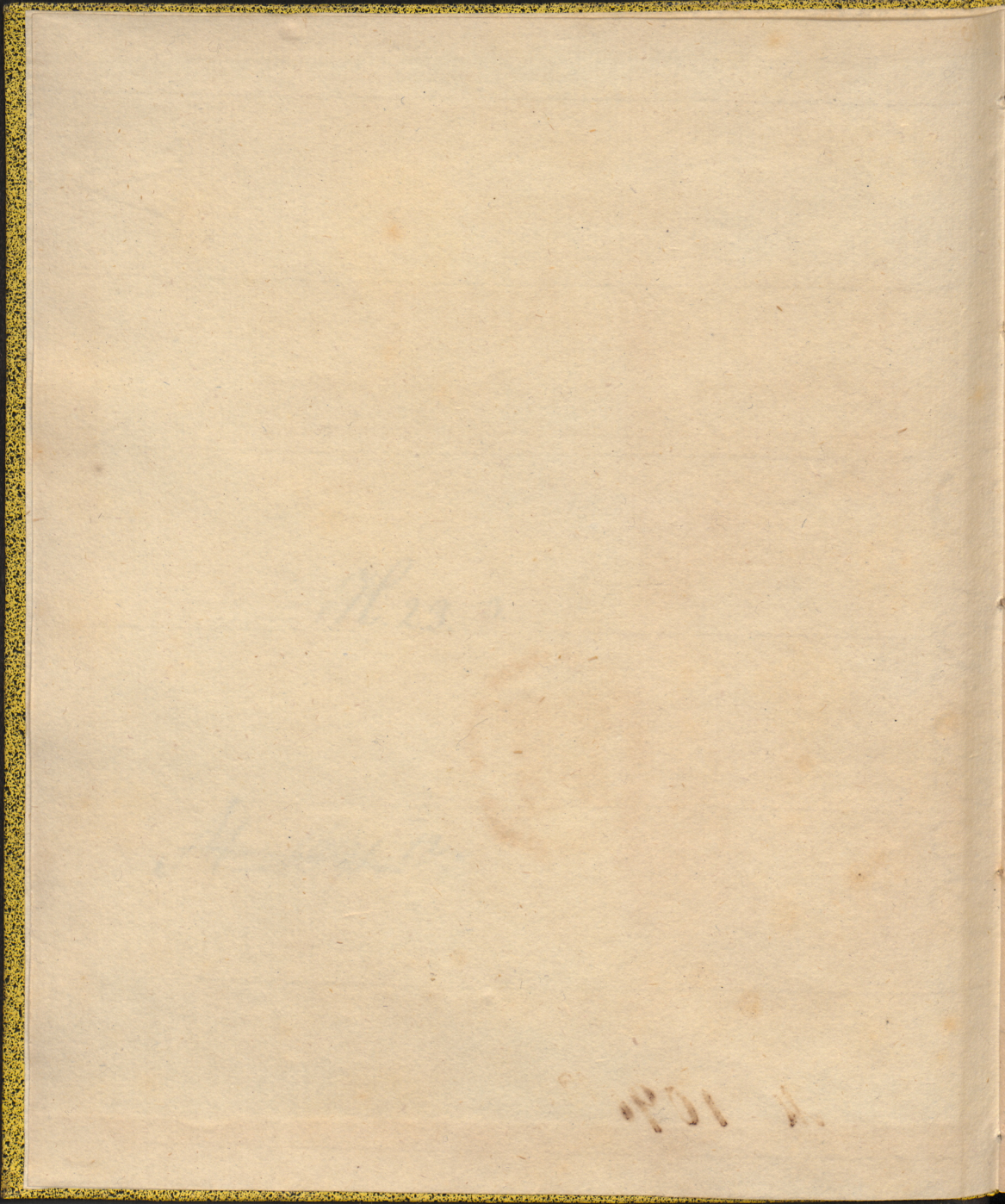
Druck Freier  Zugang





H. 23. 3.

~~A-1091.~~ 12.



Vnterricht/
oder
Ankündigung/

Welcher gestalt jetzo in
diesem 1626. Jahr/ der/ von einem
Ehrbarn Hochweisen Rathe der Stadt
Rostock / vnd den Ehrliebenden hundert Männern/
wegen der ganzen Gemeine / eingewilligter
Halbhunderster Pfenning entrichtet
vnd erlegt werden
soll.



Gedruckt bey Augustin Ferberm.

M. 1091¹².

1770
Zustand

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of a letter or document.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date, which is mirrored from the reverse side.



Anfänglich ist beliebet
vnd eingewilliget / das jede
Bürgere vnd Einwohnere/
vor sich vnd ihre Pfliegkinder/
von allen ihren beweglichen
vnd unbeweglichen Gütern/
von jedem Hundert gülden/
oder was so viel werth ist/
zwölff Schilling Lübisck / vnd also von Fünffzig
Gülden / sechs Schilling / vnd von 25. Gülden / drey
Schilling / inden negstfolgenden drey Wochen zu
der verodneten Kassen bringen vnd einstecken soll.
Vnd werden vnter solchen Gütern verstanden/
Haus / Hoff / Acker / Garten / Landt vnd Mülens
güter / Schüttinge / Belage / Wiesen / Capel
len / Begräbnissen / Kirchenstüle. So dann
Gold vnd Silber / gemünzet vnd ungemünzet/
Klenoter / Perlen / Ringe / Edelgestein / Kinder
geldt / Schiffe / Schuten / Korn / Viehe / Fahrende
Habe / vnd alle andere bewegliche vnd unbewegliche
Güter / inn oder aufferhalb dieser Stadt / vnd
dem Lande zu Meckelnburg / belegen / Auch
A ij die

die außstehende Schulde / die man einzubringen
verhoffet.

Jedoch wird hievon außgenommen / vnd frey
gesetzt / so viel einer zu seines Hauses notturfft auff
ein Jahr / an Speiß vnd Franck eingekaufft
Item / Harnisch / Gewehr vnd Pferde / so gemeiner
Stadt zum besten gehalten / auch das Eingedömbte
vnd Hausrath / darvon ein Brauer vnd andere
wolhabende Leuthe / vier / vnd die Handwerker /
einen Gülden / zuerstatten schuldig seynd.

Liegende oder vnbewegliche Güter betreffend /
ist nachmahl angeordnet / daß ein jeder dieselbigen
bey seinem Eydt selbst taxiren vnd anschlagen mü-
ge / wie hoch er dieselben einem Frembden verkauf-
fen köndte oder wolte. Wann sich aber jemandt
solcher Eydsleistung beschwert oder verweigert / so
sollen desselben vnbewegliche Güter / durch sonder-
bare von einem E. Rathe vnd Hundert Männern
verordnete Persohnen / geschäzet vnd angeschla-
gen / vnd nach solchem Werth der Halbhunderste
darvon bezahlet werden.

Befindet sich dann hernacher / daß jemandt
von den jenigen / welche sich des Endes weigern /
etwas von solchen seinen liegenden oder vnbeweg-
lichen Gütern verschwiegen / vnd nicht außdrück-
lich angemeldet hette. So sollen alle solche hin-
ter

terhaltene Güter einem E. Rath/vnnd gemeiner
Stadt Rostock ver fallen seyn / vnnd eigenthümbo
lich zustehen.

Zum Andern ist beliebet vnnd eingewilliget / daß
ein jeder Bürger vnnd Einwohner allhie / nemlich/
Mann vnnd Fraw / sie wohnen in Häusern/ Kelo
lern oder Buden/ sedere Persohn / acht Schilling
Lübisch / vnnd von jedem Kind vnnd Gesinde / vnnd als
len andern Persohnen / Jung vnnd Alt / Arm vnnd
Reich / von jedem Haupt/ vier Lübische Schilling/
auff geleisteten Endt / welchen ein jeder Wirt oder
Wirtin/ sie wohnen in Häusern/ Kellern oder Bude
den/ des inhalts/ daß er / oder sie / niemand/ so in
denen von ihren bewohneten Häusern / Kellern o
der Buden/ sich auffhelt/ verschwiegen/bahr erle
gen vnnd bezahlen solle.

Wer nun in angesezter Zeit seine gebühr nicht
einbringen / sondern Vngehorsamlich außbleiben
wird / der soll wegen des Vngehorsambs alsbald
nach verlauff der zeit gepfandet / vnnd nichtswent
iger seine gebühr alsbald vollkommen einzubrin
gen angehalten werden.

Vnnd wann solches obberürter massen besche
hen / so soll ein jeder alsbaldt darauff nachfolgend
den Endt leisten.

JUR A-



JVRAMENTVM.

Ich lobe vnd schwere / das ich
nichts von meinen Liegenden
Gründen vnd stehenden Stö-
cken / in oder aufferhalb die-
ser Stadt Rostock / vnd dem Lande
Meckelnburg / darin ich einigen Eigen-
thumb habe / vnzestimiret verschwiegen /
Sondern sowol davon / als von al-
len meinen beweglichen Gütern / wie
die namen haben / vnd wo ich dieselbe
zu fürdern / nichts aufgenommen / auch
aufstehenden Schulden / so ich zube-
kommen verhoffe / nach eines Ehrbarn
Raths vnd der Bürger beliebung / vnd
obspecificirtem Vnterricht / den halben
Hundersten / auch das ganze Kopff-
gelt /

gelt/darin ich auch niemandt/der in dem
von mir jeso bewohnenden <sup>Keller/
Haus/
Buden/</sup> wohnet
vnd sich auffhelt / verschwiegen / recht
vnd voll an gutem gangbaren Gelde ge-
geben/vnd in diese Kasten gesteckt habe/
So war mir Gott helffe vnd sein Heili-
ges Wort.



und in der ...
...
...
...
...
...
...
...



terhaltene Güter einem E. Ras
Stadt Rostock verfallen seyn / v
lich zustehen.

Zum Andern ist besebet vnd ei
ein jeder Bürger vnd Einwohner
Mann vnd Fraw / sie wohnen
lern oder Buhden / jedere Persohn
Lübisch / vnd von jedem Kind vnd
len andern Persohnen / Jung vnd
Reich / von jedem Haupt / vier Lü
auff geleisteten Eydt / welchen ein
Wirtin / sie wohnen in Häusern / K
den / des inhalts / daß er / oder sie
denen von ihren bewohnten Häu
der Buden / sich auffhelt / verstre
gen vnd bezahlen solle.

Wer nun in angefehter Zeit se
einbringen / sondern Vngehorsam
wird / der soll wegen des Vngeho
nach verlauff der zeit gepfandet /
ger seine gebühr alsbald vollkon
gen angehalten werden.

Vnd wann solches obberürter
hen / so soll ein jeder alsbalde dara
den Eydt leisten.

meiner
ümb

/ daß
blich /
/ Kels
illing
nd als
vnd
lling /
oder
Buh
/ so in
ern o
erle

nicht
eiben
sbald
veni
brin

fsche
lgens

R A.

